

14.02.90

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zur

Vierten Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung

Punkt 79 der 609. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchst. o

In Artikel 1 Nr. 2 Buchst. o sind die Worte "10,0 Erdbeeren, Himbeeren" zu ersetzen durch die Worte "1,0 Erdbeeren, Himbeeren".

Begründung:

Umfangreiche Untersuchungen der Chemischen und Lebensmitteluntersuchungsanstalt Hamburg im Jahre 1989 haben gezeigt, die die Höchstmenge für Prozymidon (wie auch bei weiteren Fungiziden) bei Erdbeeren nur zu ca. 1 % ausgeschöpft wird. Es sollte deshalb nach Maßgabe der guten landwirtschaftlichen Praxis die Höchstmenge für Erdbeeren auf das notwendige Maß herabgesetzt werden. In diesen neu zu definierenden Wert sollten dann die Himbeeren einbezogen werden.

Bei der Metabolisierung von Prozymidon entsteht das aromatische Amin 3,5-Dichloranelin. Die Gruppe der aromatischen Amine ist für ihr kanzerogenes Potential bekannt. Ein Grenzwert für Prozymidon, unterhalb dessen die kanzerogene Wirkung ausgeschlossen werden kann, läßt sich daher nicht angeben. Der hier angesprochene Verdacht auf kanzerogene Eigenschaften des Prozymidon wird durch den teerexperimentellen Nachweis der Kanzerogenität, der in der Begründung des Entwurfs der 4. Verordnung angeführt wird, erhärtet. Es wird daher gebeten, den Grenzwert wie oben beantragt zu reduzieren.

Ausgeliefert am 15. FEB. 1990